

Auskunftsmittel an die Hand, womit ein achtbarer Vertreter des Fabrikstandes, dem er ihn mitgetheilt habe, befriedigt zu sein geschienen habe. —

Zu Gunsten des Deputationsgutachtens sprechen sich noch mehrere Mitglieder aus, und führen namentlich an: Das Princip des vorliegenden Gesetzes gehe hauptsächlich dahin, das Privatinteresse dem allgemeinen unterzuordnen; dieß allein vermöge den Zwang zu rechtfertigen; gerade bei einer Zwangsanstalt dürfe man so wenig, als möglich, Ausnahmen gestatten; auch in andern Staaten seien Ausnahmen der fraglichen Art nicht anzutreffen. Hier, wo es sich von einer Unterstützungsanstalt handele, könne man allerdings die Vortheile, welche der Fabrikstand durch den Zollverband genieße, in Anschlag bringen. Durch die Eximirung der Fabrikgebäude werde das Princip des Gesetzes offenbar verletzten, daß sich die nachtheiligen Folgen davon gar nicht berechnen ließen. Den Fabrikbesitzern würden durch die ihnen nachgelassene Versicherung des Maschinenwerkes in Privatanzustalten, und durch die §. 80. gestattete Cession der Vergütungsgelder an andere Baulustige gewiß schon mancherlei Begünstigungen zu Theil. Gerade in den vorliegenden Fällen müsse man aber jeden Schein von Bevorzugung zu vermeiden suchen, wo ohnehin schon Viele in der Annahme des Zollverbandes die Begünstigung eines einzelnen Standes zu finden vermeinten.

Nachdem hierauf Prinz Johann sein Amendement wieder zurückgenommen, und sich mit dem des Bürgermeister Behner vereinigt hat, schlägt v. Beust (auf Thosfell) vor, die Beschlußnahme über §. 6. bis nach dem 80sten ausgesetzt sein zu lassen, da von diesem gerade die Hauptgründe, welche zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens dienten, hergeleitet wären.

D. Weber: Hierdurch werde man nichts erreichen, als daß sich beim §. 80. die Discussion erneuern, und das bereits hier schon Erwähnte dort wiederholt werden müsse. Am besten könne man den §. 80. schon jetzt zur Berathung und Abstimmung bringen.

Prinz Johann; Er müsse sich gegen beide Anträge erklären; denn es werde dann zu oft der Fall eintreten, daß man glaube, die Berathung eines spätern §. vorzunehmen, oder einen vorliegenden bis später ausgesetzt sein zu lassen, sei zweckdienlich. Allein beides sei aufhältlich, und zudem die Sache so genau erörtert, daß sich wohl ein Entschluß darüber schon jetzt fassen lasse.

Beide Anträge werden hierauf zwar hinreichend unterstützt, der erstere hingegen mit 23 gegen 7, der letztere mit 21 gegen 9 Stimmen verworfen.

Staatsminister v. Lindenau: Der vorliegende §. enthalte keineswegs eine Begünstigung der Fabrikbesitzer, sondern die Erfüllung ihres Wunsches sei gerade mit dem Staatsinteresse und dem der Anstalt selbst sehr wohl vereinbar. Die gewöhnlich leichtere Bauart der Fabrikgebäude und die in denselben zu betreibenden Geschäfte ließen mehr als bei irgend andern Gebäuden Feuergefahr befürchten und da die Fabrikbesitzer um ihrer eignen Sicherheit und ihres Crediten willen in der Regel sehr hoch zu versichern sich genöthig sähen, müsse der Anstalt offenbar nur Nachtheil erwachsen, denn die Fabrikgebäude würden mehr kosten als einbringen. Die Fabrikbesitzer kämen zu-

dem mit der Versicherung bei andern Anstalten weit billiger weg, und als eine Härte erscheine es, hier, wo nicht gleiche Verhältnisse wie bei andern Gebäuden einträten, sie zu einer erhöhten Abgabe zu zwingen. Bei den meisten größeren Fabrikgebäuden betrügen die Stoffe und Niederlagen an Fabrikanten mehr als die Gebäude selbst; das Principale versichere man im Auslande, das Accessorium im Inlande. Was den vom Zollverbande hergeleiteten Grund anlange, so erwachse daraus den Fabrikanten zwar einiger Vortheil, man möge aber auch nicht verkennen, daß sie wiederum andere bedeutende Beiträge zum Zolle leisten müßten.

Die Frage: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation wegen Wegfalls des zweiten Theils des §. 6. bei? wird mit 24 Stimmen gegen 6 bejaht, wodurch sich zugleich der Antrag des Bürgermeister Behner mit erledigt.

Man gelangt nun zu §. 7., welcher die Frage betrifft, in wiefern der Zutritt zu Mobilien-Versicherungsinstituten erlaubt sei? (siehe denselben in Nr. 144. d. Bl. S. 1127.).

Die Deputation begutachtet hierzu;

Die von der jenseitigen Deputation beantragte und von der 2. Kammer angenommene veränderte Fassung dieses §. erscheint aus den entwickelten Gründen empfehlungswerth. Sie lautet folgendermaßen;

§. 7. Die Versicherung der Mobilien, wozu aber die zu Fabrikgebäuden gehörigen Geräthschaften und Maschinen, soweit sie auf den Grund der Bestimmung §. 16. litt. b. bereits als Zubehör von Gebäuden bei der Landesanstalt versichert worden, nicht zu rechnen sind, gegen Feuergefahr ist nur erlaubt; a) bei der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt; b) bei solchen ausländischen Anstalten, welche zur Annahme hierländischer Versicherungen Concession erlangt haben; c) auch nur vermittelt solcher Agenten, die nach §. IV. seq. der Verordnung vom 23. Juli 1828 mit Concession versehen sind; d) unter der Bedingung, daß das Vorhaben der Versicherung und der Betrag des Versicherungsquantum jedesmal der Ortsobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt worden ist. — Auch darf die Versicherung zu gleicher Zeit nur bei Einer in- oder ausländischen Feuerversicherungsanstalt geschehen. Nur dann ist die Versicherung bei mehreren dergleichen Anstalten zulässig, wenn dieses Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die beabsichtigte Versicherung wegen ihres Umfangs von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Ortsobrigkeit angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

Um die bei der Ortsobrigkeit bewirkte Anzeige sofort auf jedesmaliges Erfordern nachweisen zu können, um eine, bei Versicherung dieser Gegenstände bedenklich erscheinende Versicherung über den wahren Werth der betreffenden Mobilien zu behindern, und um endlich auch den Besitzern von Mobilien, die sich in feuergefährlichen Häusern befinden, mehr Gelegenheit zu Versicherung derselben zu verschaffen, als sich ihnen bei den in dieser Beziehung mitunter sehr strengen Principien der Mobilien-Feuerversicherungsanstalten zeither darbot, muß die Deputation zugleich darauf antragen, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der 2. Kammer gegen die hohe Staatsregierung den Wunsch auszusprechen; a) daß über die erfolgten Anzeigen von dergleichen Mobilienversicherungen bei der Ortsobrigkeit, von dieser letztern dem Versicherenden jedesmal eine Bescheinigung ertheilt werden müsse, b) daß zu desfallsiger Controlirung nach Abschluß des Versicherungsgeschäfts von dem Versicherenden die Police zum Behuf der Abschriftnahme bei der Ortsobrigkeit vorgezeigt werden müsse, und endlich c) daß die Staatsregierung bei Concessions-